

Betreuungsvertrag für Kindertagespflege

zwischen

Ohio e.V., Ohio Str.17 76149 Karlsruhe (im Folgenden Verein genannt)
vertreten durch die nachstehenden Kindertagespflegepersonen

Frau _____
Betreuungstage Mo,Di,Mi,Do,Fr,
(im folgenden Kindertagespflegeperson genannt)

Frau _____
Betreuungstage Mo,Di,Mi,Do,Fr,
(im folgenden Kindertagespflegeperson genannt)

Frau _____
(im Folgenden Vertretungskraft genannt)

Adresse der Kindertagespflegestelle:
Großtagespflegestelle OHIO e.V.
Ohio Str.17,76149 Karlsruhe
Telefon: 0721 35489901
E-Mail: ohios@ohio17.de

und

Frau / Herr _____
(im folgenden Personensorgeberechtigte genannt)

Adresse:

mit dem Ziel, das Kind des/der Personensorgeberechtigten zu bilden, zu
erziehen und zu beaufsichtigen.

Der Betreuungsvertrag wird für _____

(im folgenden Kind genannt)

geboren am: _____

weitere Daten: siehe nachstehend Nr. 1

abgeschlossen.

1. Persönliche Daten:

a) Angaben zum Kind

Name Name	Vorname Vorname
Straße Straße	PLZ Ort PLZ
Geburtsdatum Datum	Geburtsort Geburtsort
Staatsangehörigkeit Staat	Konfession Konfession
Geschlecht Geschlecht	Muttersprache Muttersprache

b) Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der Mutter Name	Name, Vorname des Vaters Name
Wohnung der Mutter Adresse	Wohnung des Vaters Adresse
Geburtsdatum Datum	Geburtsdatum Datum
Familienstand Familienstand	Familienstand Familienstand
Staatsangehörigkeit Staat	Staatsangehörigkeit Staat
Telefonnummern: Nummer Arbeitsplatz: Arbeit privat: Tel mobil: Tel Mail: mail	Telefonnummern: Nummer Arbeitsplatz: Arbeit privat: Tel mobil: Tel Mail: mail



OHIO e.V.

c) Angaben zur Familie

Anzahl der Geschwister:

Vorname	Geburtstag
Vorname	Geburtstag
Vorname	Geburtstag

d) Überstandene Krankheiten (Bitte ankreuzen)

Masern Keuchhusten Scharlach Diphtherie Kinderlähmung
Mumps Röteln Windpocken

e) Impfungen (bitte jeweils Datum angeben)

Diphtherie _____

Tetanus _____

Masern _____

sonstige Impfungen:

Hepatitis B _____

Mumps _____

Keuchhusten _____

Kinderlähmung _____

Röteln _____

f) Essensunverträglichkeiten

Mein Kind darf folgende Nahrungsmittel nicht zu sich nehmen:
Nahrungsmittel



OHIO e.V.

2. Betreuung, Erziehung und Bildung

Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der vereinbarten Betreuungszeit die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind gewaltfrei zu erziehen und in Abhängigkeit vom Alter und Entwicklungsstand an den Abläufen des Tages zu beteiligen.

Die Kindertagespflegeperson setzt die Personensorgeberechtigten über die pädagogische Konzeption und das Gewaltschutzkonzept der Kindertagespflegestelle in Kenntnis.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht über das Kind. Es liegt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vor.

Die Pflegeerlaubnis von Frau _____ berechtigt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist gültig bis zum _____

Die Pflegeerlaubnis von Frau _____ berechtigt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist gültig bis zum _____

Die Pflegeerlaubnis von Frau _____ (Vertretung) berechtigt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist gültig bis zum _____

Im Rahmen des Schutzauftrages zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII arbeitet die Kindertagespflegeperson mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fachdienst Kindertagespflege der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe, zusammen.



OHIO e.V.

3. Zeitraum der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ mit der Eingewöhnung und wird

unbefristet
befristet bis _____

abgeschlossen.

Die Betreuungszeiten nach Abschluss der Eingewöhnung werden wie folgt festgelegt:

Wochentag	Name Betreuungsperson	Uhrzeit von - bis	Stunden-zahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstundenzahl:			

Die Betreuung erfolgt in anderen geeigneten Räumen.

Änderungen in den Betreuungszeiten oder das Ende der Betreuung müssen dem Fachdienst Kindertagespflege von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.



OHIO e.V.

4. Eingewöhnung

Zu Beginn der Betreuung findet eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson statt. Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig vor Beginn der Eingewöhnung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung wird der tägliche Betreuungsumfang am Wohl des Kindes ausgerichtet. Die höchstmögliche Betreuungszeit während der Eingewöhnungsphase beträgt 20 Stunden wöchentlich.

5. Entgelte

Während des Betreuungsverhältnisses erhält der Verein eine Vergütung von 7,00 Euro zzgl. 1,00 Euro bei angemieteten Räumen pro Stunde nach § 23 SGB VIII als laufende Geldleistung durch die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe.

In der Vergütung sind die Betriebsausgaben (Miete, Verpflegung, Hygieneartikel, Spielzeug, usw.) enthalten.

Der Verein erhebt für die Betreuung des Kindes / der Kinder zuzüglich zur laufenden Geldleistung keinen Zusatzbeitrag.

Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten berechtigt nicht zur Kürzung des Betreuungsgeldes.

Bei Abwesenheit des Tagespflegekindes, z.B. im Krankheits- oder Urlaubsfall und dem damit verbundenen Ausfall der Betreuungszeit, erhält der Verein für längstens _____ Tage die Betreuungsvergütung.

Eine Kürzung für gesetzliche Feiertage ist nicht möglich.



OHIO e.V.

6. Erkrankung des Tageskindes / der Kindertagespflegeperson

Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen. Ist das Kind an einer in § 34 Abs. 1 IfSG genannten übertragbaren (ansteckenden) Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, darf es die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Die Kindertagespflegestelle darf erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 IfSG darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen die Kindertagespflegestelle besuchen. Die Kindertagespflegeperson ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Beim Auftreten einer akuten Erkrankung während der Betreuungszeit werden die Personensorgeberechtigten informiert. Sie haben die Abholung des Kindes zu gewährleisten.

Die Kindertagespflegeperson ist aufgrund des Betreuungsvertrages bevollmächtigt, die Versorgung in einer Notfallsituation vornehmen zu können.

Im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

7. Urlaub

Die Kindertagespflegeperson nimmt 20 Tage Urlaub im Jahr. Es erfolgt weiterhin die vereinbarte Vergütung.

Hinweis der Stadt Karlsruhe: Bei einer Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Karlsruhe wird die laufende Geldleistung bei einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche für 20 Urlaubstage im Jahr weiterbezahlt, wenn in dieser Zeit keine anderweitigen Betreuungskosten bei einer anderen qualifizierten Kindertagespflegeperson (mit gültiger Pflegeerlaubnis) entstehen. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche oder einer nicht ganzjährigen Betreuung verringern sich die bezahlten Urlaubstage der Kindertagespflegeperson entsprechend.

Folgende Urlaubszeit gilt als vereinbart: Die Schließzeiten von 20 Tagen werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegestelle frühzeitig, über Urlaubszeiten außerhalb der Schließzeiten.

Zusätzlich werden _____ freie Tage vereinbart, welche mit den Personensorgeberechtigten frühzeitig abgesprochen werden.

Während der Abwesenheit der Kindertagespflegeperson ist die Vertretung durch _____ (*Name der Vertretung*) in der Großtagespflegestelle OHIO e.V. geregelt.

Wird eine Ersatzbetreuung für die Urlaubszeit benötigt, so liegt es in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, sich frühzeitig beim Fachdienst Kindertagespflege zu melden, damit eine Vertretung gewährleistet werden kann.

8. Haftung und Versicherung

Die Personensorgeberechtigten kommen für einen Schaden, der nicht auf der Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson beruht, selbst auf.

Die Personensorgeberechtigten haben eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abgeschlossen.

Hinweis der Stadt Karlsruhe: Der Tagespflegeperson obliegt der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB; sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetzes. Der Fachdienst Kindertagespflege der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe hat alle gemeldeten Kindertagespflegepersonen haftpflichtversichert, so dass im Falle einer Schadenersatzpflicht kein privates Haftungsrisiko besteht. Es wird allerdings geprüft, ob eine eventuelle private Haftpflichtversicherung der Eltern oder der Kindertagespflegeperson vorrangig in Anspruch genommen werden kann.



9. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

9.1 Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegepersonen und Eltern, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind. Dazu gehört ein regelmäßiger Austausch.

9.2 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich bei der Tagespflegestelle abzugeben bzw. abzuholen. Soll ein Dritter das Kind bringen oder abholen, muss das vorher bekannt gegeben werden. Die abholenden Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.

9.3 Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Kind

mit öffentlichen Verkehrsmitteln
zu Fuß mit Kinderwagen

befördert wird.

Zusätzliche Vereinbarungen:

Vereinbarungen

9.4 Die Eltern sind damit einverstanden, dass die Tagespflegeperson Fotos von den Kindern macht. Die Eltern, sowie die Tagespflegeperson verpflichten sich die gemachten Fotos nicht ohne das Einverständnis der darauf zu sehenden Personen bzw. deren sorgeberechtigten Eltern zu veröffentlichen.

Ferner verpflichten sich die Eltern und die Tagespflegeperson, die gemachten Fotos nicht ohne die Zustimmung der darauf zu sehenden Personen bzw. deren sorgeberechtigten Eltern in irgendeiner Form zu verändern oder zu verarbeiten (z. B. in Fotobearbeitungsprogrammen). Diese Vereinbarung gilt auch über die Zeit der Tagespflege hinaus.

Die Eltern erklären sich einverstanden, dass Fotos, auf denen ihr Kind mit anderen Kindern zu sehen ist, beim Ausscheiden aus der Kindertagespflegegruppe auf einem Stick als Abschiedsgeschenk zur privaten Erinnerung zu sehen sein darf.

10. Kündigung

Der Vertrag kann von den jeweiligen Vertragsparteien schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Verein und die Personensorgeberechtigten können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die ein Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar machen. Die jeweiligen Gründe der fristlosen Kündigung sind detailliert schriftlich darzulegen.

Hinweis der Stadt Karlsruhe: Die laufende Geldleistung der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe endet grundsätzlich mit dem letzten Betreuungstag. Falls die Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis nicht fristgerecht kündigen, müssen die Personensorgeberechtigten die Finanzierung der nicht mehr geleisteten laufenden Geldleistungen selbst übernehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Kündigung.

11. Schweigepflichten

Über alle Belange, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, sowie Voraussetzungen aus diesem Vertrag, sichern sich die Vertragsparteien Stillschweigen zu. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Ausgenommen davon sind Angaben, die eine Vertragspartei gegenüber einem Dritten aufgrund einer gesetzlichen Voraussetzung geben muss.

12. Datenschutz, Datenverarbeitung, Meldepflichten

Der Verein ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der DSGVO in Verbindung mit denen des SGB VIII sowie des Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) und Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) zu gewährleisten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und des betreuten Kindes durch den Verein ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrages und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (zum Beispiel SGB VIII) zwingend erforderlich.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Die Personensorgeberechtigten sind jederzeit berechtigt, den Verein um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Verein wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO verwiesen.

Die Sorgeberechtigten willigen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Jugendamt ein, soweit dies für die Durchführung und öffentliche Finanzierung der Kindertagespflege notwendig ist. Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Sorgeberechtigten hingewiesen worden.

13. Sonstiges

Die Personensorgeberechtigten haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie beispielsweise die des Namens, der Wohnanschrift oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes umgehend der Kindertagespflegeperson und dem Fachdienst Kindertagespflege mitzuteilen.

Eine Änderung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege ergehen.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Zur Gewährung einer der laufenden Geldleistung muss eine Kopie des Betreuungsvertrages an den Fachdienst Kindertagespflege weitergeleitet werden. Mit ihrer Unterschrift erteilen beide Vertragsparteien ihre Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Karlsruhe, den _____

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Vertretungskraft

Karlsruhe den, _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten